



Stadt Roding



Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Roding (Ehrensatzung)

Stadtratsbeschluss:	23.11.2023
Bekanntmachung:	30.11.2023
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amstafeln der Stadt Roding



Inhaltsübersicht

§ 1	Ehrungen und Auszeichnungen	Seite 3
§ 2	Verleihung des Ehrenbürgerrechts	Seite 3
§ 3	Verleihung der Bürgermedaille	Seite 4
§ 4	Verleihung der Verdienstmedaille	Seite 4
§ 5	Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden	Seite 5
§ 6	Vorschlagsrecht	Seite 5
§ 7	Beschlussfassung, Widerruf	Seite 6
§ 8	Allgemeines	Seite 6
§ 9	Inkrafttreten	Seite 6



Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Roding folgende Satzung:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

§ 1

Ehrrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Roding ehrt ihre Bürger oder andere Personen durch

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß Art. 16 Abs. 1 GO (§ 2)
2. die Verleihung der Bürgermedaille (§ 3)
3. die Verleihung der Verdienstmedaille (§ 4)
4. die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden (§ 5)

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, die die Stadt Roding lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Zum Ehrenbürger können Personen ernannt werden, die sich um die Stadt Roding besonders verdient gemacht haben (Art. 16 Abs. 1 GO).
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr öffentliches Wirken entscheidend um die Entwicklung der Stadt verdient gemacht haben oder wenn sie durch außergewöhnliche Leistungen, z.B. auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, der Umwelt, des Sozialwesens, der Politik oder des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Roding gemehrt haben. Die Verdienste um die Stadt können auch materieller Art sein.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger geschieht durch Aushändigung einer vom Ersten Bürgermeister unterschriebenen Ehrenurkunde.



§ 3

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an lebende Personen verliehen werden, die zur Stadt Roding in enger Beziehung stehen und durch hervorragende Leistungen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet oder auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes besondere Verdienste um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Stadt erworben haben. Die Verdienste um die Stadt können auch materieller Art sein.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold hat einen Durchmesser von 41 mm. Die Vorderseite trägt die Umschrift „STADT RODING“, die beiden Worte werden geteilt durch die Wappenfigur des „Rodinger Ritters“; die Rückseite trägt die Inschrift „FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE UM DIE STADT RODING“. Die Randinschrift zeigt den Feingehalt des Metalls.
- (3) Die Anzahl der lebenden mit einer Bürgermedaille ausgezeichneten Personen soll die Zahl der gewählten Mitglieder des Stadtrates nicht übersteigen. Es werden jährlich maximal zwei Personen mit der Bürgermedaille geehrt.
- (4) Zusätzlich wird eine Miniatur der Vorderseite als Anstecknadel (goldfarbig) verliehen.
- (5) Die Bürgermedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

§ 4

Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) Die Stadt Roding verleiht die Verdienstmedaille an lebende Personen, die zur Stadt Roding in enger Beziehung stehen, für ihr verdienstvolles ehrenamtliches Wirken
 - auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege, des Sports, des Sozialwesens, des Feuerwehr- und Rettungswesens, des Natur- und Umweltschutzes, der Wirtschaftsförderung
 - daneben auch nach langjähriger – mindestens 10-jähriger – Tätigkeit an ausgeschiedene Vorsitzende von Vereinen oder in Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und karitativen Einrichtungen.



- (2) Unabhängig von der Dauer der Tätigkeit kann ein herausragendes persönliches oder projektbezogenes Engagement mit nachhaltiger Wirkung oder bemerkenswerter Zivilcourage geehrt werden.
- (3) Die Verdienstmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 41 mm und zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit erhabener Schrift „STADT RODING“, auf der Rückseite in erhabener Schrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE STADT RODING“.
- (4) Die Auszeichnung können auch Gruppen erhalten. Jedes Mitglied der Gruppe erhält eine Urkunde. Eine Verdienstmedaille wird in diesen Fällen nicht übergeben.
- (5) Die Verdienstmedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

§ 5

Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

- (1) Zum Andenken an berühmte oder verdiente Personen benennt die Stadt Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenenden.
- (2) Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträglich offenkundig werdende Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Vorschlagsrecht

- (1) Für Ehrungen nach § 2 bis § 5 dieser Satzung ist das Vorschlagsrecht auf die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen sowie auf den Ersten Bürgermeister beschränkt.
- (2) Jeder Vorschlag ist schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu Ehrenenden bis spätestens Oktober des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt vorzulegen.



§ 7

Beschlussfassung, Widerruf

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die in § 2 bis § 5 bezeichneten Ehrungen in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (2) Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten im Zeitraum vor der Ehrung liegt und nachträglich bekannt wurde.
- (3) Nach Widerruf der Ehrung sind die Bürgermedaille bzw. die Verdienstmedaille an die Stadt Roding zurückzugeben.

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Ehrungen nach § 2 bis § 5 werden vom Ersten Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer besonderen Ehrungsveranstaltung vorgenommen. Der Ehegatte, Lebenspartner bzw. Lebensgefährte der zu ehrenden Person wird hierzu eingeladen.
- (2) Mit der Aushändigung des Ehrenzeichens wird der Geehrte Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.
- (3) Bereits geehrten Personen kann für weitere andauernde oder nachfolgende Verdienste eine weitere Auszeichnung verliehen werden. Das gleiche Ehrenzeichen kann eine Person nur einmal erhalten.
- (4) Wird eine Person geehrt, die in dem zu bewertenden Zeitraum mehrere Anlässe für eine berechtigte Ehrung bietet, so wird nur die werthöchste Ehrung verliehen.
- (5) Über Form und Gestaltung der Urkunden entscheidet der 1. Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Satzung der Stadt Roding über die Eh-
rung verdienter Persönlichkeiten vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert mit
Satzung vom 02. Februar 2012, außer Kraft.

Stadt Roding,
Roding, 24. November 2023

Alexandra Riedl

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

